

## AeCS Doping-Merkblatt

(Nachfolgend Luftsportler/Luftsportlerin geschlechtsneutral aufgeführt)

### 1. Dopingbekämpfung

Der AeCS ist Mitglied der Swiss Olympic, dem nationalen Dachverband der schweizerischen Sportverbände. Er untersteht im Bereiche der Dopingbekämpfung dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

### 2. Prinzipien

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Dies gilt auch für die fliegerischen Disziplinen. So missbilligt der AeCS den Gebrauch von Substanzen oder Methoden entsprechend der Doping-Liste von Swiss Olympic durch Luftsportler, welche so die fliegerische Leistung zu verbessern gedenken.

### 3. Grundlagen

Das AeCS-Dopingwesen wird konkret durch das Doping-Statut von Swiss Olympic inkl. den Ausführungsbestimmungen und Anhängen 1-3 sowie durch die Vereinbarung des AeCS mit Swiss Olympic geregelt.

### 4. Dopingkontrollen

Mit Doping-Kontrollen muss immer gerechnet werden:

- a) An internationalen Meisterschaften aller Luftsportarten  
(kann vom AeCS nicht beeinflusst werden)
- b) An Schweizermeisterschaften (SM) der folgenden Spartendisziplinen:

**Fallschirm** (z.B. Zielspringen, Stilspringen, Kombination, Freefly, Freestyle, Skysurf, 4er-Freifallformation, 8er-Freifallformation, Canopyformation, Para-Ski etc.).

**Motorflug** (z.B. Präzisionsflug, Akrobatik etc.)

**Segelflug** (z.B. Kunstflug, Streckenflug etc.)

### 5. AeCS-Unterstellungserklärung

Jeder Luftsportler, der an einer unter Punkt 4. aufgeführten SM teilnehmen will, hat zu Beginn der SM das Formular "**AeCS-Unterstellungserklärung**" zu unterzeichnen. Luftsportler, welche die "AeCS-Unterstellungserklärung" nicht unterzeichnen, werden zur SM zwar zugelassen, sie figurieren aber nicht auf der Rangliste und fliegen ausser Konkurrenz.

### 6. Doping-Listen

Damit ein Luftsportler an den oben genannten Schweizermeisterschaften nicht unfreiwillig zum Dopingfall wird, soll vor den erwähnten SM's die von Swiss Olympic herausgegebenen Liste der verbotenen pharmakologisch-medizinischen Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung (Doping-Liste) sowie die Liste der erlaubten Medikamente unbedingt beachtet werden. Generell ist die Einnahme von Medikamenten nur ausnahmsweise mit der Ausübung einer Luftsportdisziplin vereinbar. Im Zweifelsfall gibt der zuständige Arzt darüber Auskunft.

## 6.1 Listenbezug

Diese Listen können auch unter [www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch) eingesehen werden oder im Zentralsekretariat des AeCS bzw. bei der Geschäftsstelle der Fachkommission für Dopingbekämpfung (FDB) von Swiss Olympic, Haus des Sportes, Laubeggstr. 70, Postfach 202, 3000 Bern 32 (031 359 71 11), bezogen werden.

## 6.2 Arztzeugnis

In speziellen medizinischen Situationen soll ein Arztzeugnis mitgebracht und dieses zu Beginn der SM dem Organisator zuhanden des für die SM zuständigen Arztes ausgehändigt werden.

## 7. Verstöße

Für die Beurteilung von Verstößen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle der Swiss Olympic zuständig. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden. Detailliertere Informationen über das Verfahren finden sich im Formular "AeCS-Unterstellungserklärung".

Luzern, den 1. Februar 2003